

# Zulassung zur staatlichen Prüfung zum /zur Hygienekontrolleur:in in Berlin

gemäß Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hygienekontrolleurinnen und  
Hygieneontrolleure ([HygKontrAPro](#)) vom 05. Juli 2021



## Inhaltverzeichnis:

Zulassung zur Prüfung § 9 –Wer stellt den Antrag und welche Dokumente sind erforderlich?.....	2
Das Berichtsheft über die praktische Ausbildung– Anlage 2 (§ 5 Absatz 5 Satz 1) .....	2
Die Bescheinigung über die praktische Ausbildung – Anlage 3 (§ 5 Absatz 6 Satz 1) .....	3
Die Bescheinigung über die theoretische Ausbildung – Anlage 5 (§ 6 Absatz 3 Satz 4).....	3
Äquivalenz und Anrechnungszeiten (§ 3 Absatz 4) .....	3
Bearbeitungsgebühr .....	4

## Zulassung zur Prüfung § 9 –Wer stellt den Antrag und welche Dokumente sind erforderlich?

Der Antrag der oder des Auszubildenden auf Zulassung zur Prüfung ist bis spätestens acht Wochen vor Ende der theoretischen Ausbildung über die Ausbildungsbehörde schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit folgenden Unterlagen zu richten:

- das Berichtsheft über die praktische Ausbildung
- die Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Ausbildung
- die Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der theoretischen Ausbildung
- ggf. Äquivalenzbescheinigung zur Anrechnung bereits erfolgter Ausbildungen nach §3 Absatz 4

Bei der Übermittlung der Unterlagen an den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterstützt die AÖGW.

## Das Berichtsheft über die praktische Ausbildung– Anlage 2 (§ 5 Absatz 5 Satz 1)

Das Berichtsheft ([Muster Anlage 2](#)) ist so zu führen, dass es einen lückenlosen Ablauf der dreijährigen Ausbildung dokumentiert, nachvollziehbar für den Prüfungsausschussvorsitzenden. Dort werden die jeweilige Ausbildungs- bzw. Praktikumsstelle, die Zeiten, das Sachgebiet und Einzelheiten der Beschäftigung notiert. Zum vollständigen Berichtsheft gehören auch zeitliche Angaben zu Urlaub, Krankheit, Fehlzeiten etc.

Das Berichtsheft ist mindestens vierteljährlich der Praxis-Ausbildungsleitung zur Überprüfung und Unterzeichnung vorzulegen. Berichte über Ausbildungsabschnitte, die nicht unmittelbar unter Aufsicht der praktischen Ausbildungsleitung erfolgen, sind am Ende des Ausbildungsabschnittes von der zuständigen Leiterin oder dem zuständigen Leiter der jeweiligen Ausbildungsstelle zu unterzeichnen – Bitte auch bei externen Praxiseinsätzen beachten!

## Die Bescheinigung über die praktische Ausbildung – Anlage 3 (§ 5 Absatz 6 Satz 1)

Die Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Ausbildung ([Muster Anlage 3,](#)) wird von der Ausbildungsbehörde ausgestellt und enthält mit Sichtvermerk der praktischen Ausbildungsleitung:

- Angaben über die Aufgabengebiete, in denen in der Ausbildungsbehörde Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden.
- Angaben Art und Zeitraum externer Praxiseinsätze (mindestens 6 Praxiseinsätze mit höchstens 800 Stunden §5 Absatz 2. Die Prüfungsausschussvorsitzende hat in ihrer [Stellungnahme](#) eine Mindeststundenzahl von 700 für die Praxiseinsätze festgelegt. Mögliche Ausbildungsstellen für Praktikumseinsätze finden Sie in §5 Absatz 2. Eine Planungshilfe für Ihre Praktikumseinsätze finden Sie [hier](#). Es empfiehlt sich, die Unterlagen mit Bescheinigungen der Praxisstellen zu vervollständigen.

Die Leistungen während der praktischen Ausbildung müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet werden. Die Bewertung nimmt die Ausbildungsbehörde auf der Bescheinigung vor.

## Die Bescheinigung über die theoretische Ausbildung – Anlage 5 (§ 6 Absatz 3 Satz 4)

Die Bescheinigung über die theoretische Ausbildung ([Muster Anlage 5](#)) zur der Hygienekontrolleurin/ zum Hygienekontrolleur erhalten die Teilnehmer:innen über die Akademie nach Ablauf der vierten schriftlichen Aufsichtsarbeit.

## Äquivalenz und Anrechnungszeiten (§ 3 Absatz 4)

Hat die Ausbildungsbehörde eine bereits erfolgreich abgeschlossene einschlägige Ausbildung oder erfolgreich abgeschlossene Teile einer einschlägigen Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit anerkannt, so ist der Zulassung zur Prüfung eine [Äquivalenzbescheinigung](#) beizufügen.

## Bearbeitungsgebühr

Für die Zulassung zur Prüfung wird vom Landesamt für Gesundheit und Soziales in Berlin eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30 Euro nach der Gesundheits- und Pflegewesen gebührenordnung berechnet.

Stand 15. März 2023